

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Sicherung wohnortnaher Schulstandorte und guter Bildung im Ländlichen Raum**

Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung wird aufgefordert,

zur Sicherung des Erhalts wohnortnaher Schulstandorte und qualitativ hochwertiger Bildung im Ländlichen Raum bis zur Verabschiedung einer Schulgesetznovelle die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Einrichtung von Schulen, zur Klassenbildung und -stufen sowie zu Mindestschülerzahlen jegliche Maßnahmen und Feststellungen zu unterlassen, die zu Schulschließungen führen und hierzu insbesondere:

- keine weiteren förmlichen Erklärungen, die auf den Widerruf der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an Schulen und Teilen von Schulen gerichtet sind (Mitwirkungsentzüge) abzugeben,
- auf die förmliche Feststellung eines fehlenden öffentlichen Bedürfnisses für die Fortführung von Schulen oder Teilen derselben gemäß § 24 Abs. 3 SchulG zu verzichten,

Dresden, 16.03. 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- alle zwischenzeitlich diesbezüglich getroffenen schulaufsichtsrechtlichen oder -organisatorischen Entscheidungen und Maßnahmen außer Vollzug zu setzen sowie hierzu ggf. noch anhängige gerichtliche Verfahren nicht weiter zu verfolgen,
- Schulträger bei der Erarbeitung und Umsetzung von schulorganisatorischen Lösungen zum langfristigen Erhalt und zur Sicherung des Fortbestandes ihrer Schulen und Schulstandorte sächlich, personell und finanziell zu unterstützen.

Begründung:

Am 12. Januar 2016 stellte die Kultusministerin auf einer Kabinettspressekonferenz den Referentenentwurf für ein neues Schulgesetz in Sachsen vor und gab den Gesetzentwurf zur öffentlichen Anhörung frei. Das Anhörungsverfahren endet am 29. Februar. Danach ist mit der Einbringung der Schulgesetznovelle in den Sächsischen Landtag zu rechnen. Nachdem es die parlamentarischen Gremien passiert hat - die Beschlussfassung im Landtag ist für Dezember 2016 avisiert -, soll das Gesetz am 1. August 2017 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf enthält diverse Regelung zur Sicherung von Schulen im ländlichen Raum:

„So werden kleine Grundschulen im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren nicht geschlossen, wenn sie jahrgangsübergreifend unterrichten. Dann wird die Mindestschülerzahl von 15 Schülern über zwei Klassenstufen gerechnet. Grundschulen, die vorübergehend die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 15 Schülern pro Klasse unterschreiten, können dennoch eine Klasse einrichten, wenn die Gesamtschülerzahl für die Grundschule mindestens 60 beträgt. Einzelne Klassenstufen müssen dann mindestens 12 Schüler haben. Neu ist auch, dass Oberschulen im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren künftig auch einzügig mit einer Mindestschülerzahl von 25 Schülern pro Klasse zugelassen werden. Innerhalb der Mittel- und Oberzentren sowie im Verdichtungsraum nach Landesentwicklungsplan müssen Oberschulen wie gehabt zweizügig sein, also mindestens 40 Schüler pro Klassenstufe haben.“ (Vgl. „Regierung gibt neues Schulgesetz zur Anhörung frei. Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 12. Januar 2016)

Mögen die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen im Einzelnen umstritten sein, so besteht in der Öffentlichkeit und unter den im Landtag vertretenen Fraktionen Einigkeit darüber, dass keine weiteren Schulen im ländlichen Raum geschlossen werden sollten. Um eine weitere Ausdünnung des sächsischen Schulnetzes im ländlichen Raum bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes auszuschließen, hält DIE LINKE eine Umsetzung der im Antrag enthaltenen Maßnahmen für dringend geboten.